

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FASHION REVOLUTION GERMANY

§ 1 - Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Fashion Revolution Germany.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 - Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der folgenden Bereiche

- a. Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- b. Volks- und Berufsbildung
- c. Entwicklungszusammenarbeit

- 2.2 a. Der Satzungszweck **Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz** wird insbesondere durch folgende Maßnahmen/Aktivitäten verwirklicht:
 - Organisation und Durchführung regelmäßiger Treffen zur Bündelung und Aufarbeitung von anerkanntem Expertenwissen.
 - Barrierefreie Verbreitung von Hintergrundinformationen und Fachwissen in verbraucherfreundlichen Formaten durch Medien- und Materialentwicklung.
 - Organisation und Durchführung regelmäßiger öffentlicher Veranstaltungen und Aktionstage zum Austausch zwischen Verbrauchern, Praktikern und Fachexperten.
 - Aufarbeitung von detaillierten Informationen zu nachhaltiger Ökonomie, sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz.
 - Hinweisen auf Gefahren und Verletzung arbeits-, menschen- und umweltrechtlicher Mindeststandards im Bereich Textil und Mode.

Die genannten Aktivitäten, verfolgen die Ziele – Informationsaustausch, Barrierefreie und niedrigschwellige Aufarbeitung von Hintergrundinformationen für Verbraucher und Aufklärungsarbeit zu nachhaltigem Konsum.

- b. Der Satzungszweck **Förderung der Volks- und Berufsbildung** wird insbesondere durch folgende Maßnahmen/Aktivitäten verwirklicht:
 - Vermittlung von Fachwissen in Seminaren, Veranstaltungen und Vortragsreihen (z.B. an Schulen, Hochschulen oder über Online-Kurse)
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Kooperationen und Projekten die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten. Dabei liegt ein Fokus auf niedrigschwelligen Bildungsangeboten mit dem Ziel der Prävention.
 - Veröffentlichung von Informationen zu nachhaltiger Mode angelehnt an die internationalen Nachhaltigkeitsziele (durch elektronische oder Printmedien wie Flyer, Newsletter oder Podcast)
 - Aufklärung durch Förderung von Kunst und Kultur (z.B. Ausstellungen, Filme und künstlerische Präsentationen)
 - Zusammenarbeit und Partnerschaften mit Arbeitsgruppen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene
 - Aufklärung und Anregung zu Diskussionen für die Notwendigkeit von nachhaltiger Mode.

Die genannten Aktivitäten, verfolgen die Ziele – Stärkung des verantwortungsvollen Umgangs mit Mode, Förderung des öffentlichen Bewusstseins zu nachhaltigem und alternativem Konsum, Präventive Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche zum Thema Mode und Umweltschutz.

- c. Der Satzungszweck **Förderung der Entwicklungszusammenarbeit** wird insbesondere durch folgende Maßnahmen/Aktivitäten verwirklicht:

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FASHION REVOLUTION GERMANY

- Organisation und Durchführung von entwicklungspolitischen Projekten mit Partnerorganisationen in Ländern des globalen Südens.
- Kampagnenarbeit für mehr Transparenz und Sichtbarmachung bzw. Erhebung der Stimme der Menschen entlang der Wertschöpfungskette.
- Aufbau und Pflege einer Infrastruktur für Wissenstransfer von lokalen Partnern im Austausch mit internationalen Netzwerken.
- Vermittlung zwischen den Industrie - und Produktionsländern für mehr Sichtbarkeit in der textilen Wertschöpfungskette im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit.

Die genannten Aktivitäten, verfolgen die Ziele – Verbesserung der Wertschöpfungskette hinsichtlich fairer, sozialer und umweltschonender Aspekte, Qualitätssteigerung von Produkten, Stärkung der Unternehmensverantwortung und Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen, sowie Vermittlung zwischen Industrie- und Produktionsländern.

- 2.2 Der Verein besteht aus konkreter, gemeinnütziger Projektarbeit und strebt darüber hinaus die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen der Vereinszusammenarbeit an.

§ 3 - Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 3.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

§ 4 – Geschäftsjahr

- 4.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Finanzierung

- 5.1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beiträge von Fördermitgliedern und sonstige Zuwendungen.
- 5.2 Spenden können zweckgebunden sein.
- 5.3 Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.
- 6.2 Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich zu stellen.

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FASHION REVOLUTION GERMANY

- 6.3 Passive Mitglieder können Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein.
- 6.4 Juristische Personen und Personenvereinigungen können dem Verein nur als Fördermitglied beitreten. Die Aufnahme eines Fördermitgliedes bedarf einer Vereinbarung mit dem Vorstand und die Zustimmung der Vorstandschaft. Diese Vereinbarung hat die genaue Art und Höhe der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge und/oder Förderleistungen zu enthalten.
- 6.5 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind von Beiträgen befreit.
- 6.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats gültig.
- 7.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mind. 6 Monaten und einem Monat nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung durch den Vorstand.
- 7.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- 7.5 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 8 – Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, außerdem das Recht regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen.
- 8.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Vorstandschaft festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet sich, für die Ziele des Vereins einzusetzen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie sind dem Vorstand über ihre Tätigkeit berichtsverpflichtet.
- 8.4 Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören Auskunft zu erhalten.
- 8.5 Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate keinen Beitrag schuldhaft eingezahlt hat.

§ 9 – Beiträge

- 9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge und bei Bedarf Sonderbeiträge erhoben. Die Vorstandschaft legt den Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder und Fördermitglieder fest. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 9.2 Fördermitglieder haben einen deutlich erhöhten Mitgliedsbeitrag und eventuelle beim Eintritt festzusetzende Förderleistungen zu erbringen.
- 9.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 9.4 Die Grundlage für die Berechnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist ein Kalendermonat. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb eines Geschäftsjahres, wird der Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres prozentual berechnet.

§ 10 – Organe des Vereins

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FASHION REVOLUTION GERMANY

- 10.1 Organe des Vereins sind – die Mitgliederversammlung, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB • die Vorstandschaft im Sinne des § 27 (3) BGB, die Vereinsbeauftragten, denen der Status eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB verliehen werden kann.

§ 11 – Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von dem ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglieds einberufen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes, Wahl der Revisoren, Festsetzung von Sonderbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, der Vorstandschaft oder falls die Umstände es erfordern von einem der beiden Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung oder Weigerung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes, einzuberufen.
- 11.4 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email Adresse gerichtet war.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- 11.6 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- 11.7 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglieds geleitet. Ist keine zur Versammlungsleitung berechnigte Person anwesend, so wird eine Versammlungsleitung bestimmt.
- 11.9 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 11.10 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 11.11 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11.12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 11.13 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 12 - Vorstand und Vorstandschaft

- 12.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 12.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 12.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 12.4 Die Vorstandschaft im Sinne des § 27 (3) BGB besteht aus dem Vorstand gemäß § 12 (1) der Vereinssatzung sowie der/dem SchriftführerIn und zwei Pressesprechern.

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FASHION REVOLUTION GERMANY

- 12.5 Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des 2.Vorsitzenden.
- 12.6 Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes wird mit Innenwirkung in der Weise beschränkt, dass die Vornahme vermögenswirksamer Rechtsgeschäfte mit einer Höhe von über 1000 € der Zustimmung der Vorstandschaft bedarf.
- 12.7 Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 12.8 Wiederwahl ist zulässig, Personalunionen sind nicht statthaft.
- 12.9 Vorstandsmitglieder und Vorstandschaftsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 12.10 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern der Vorstandschaft bestimmt.
- 12.11 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand oder in der Vorstandschaft.
- 12.12 Die Ladung zu Vorstandschaft Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 3 Tage vorher.
- 12.13 Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Ladung zur Vorstandschaftssitzung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 12.14 Über den Verlauf der Vorstandschaftssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen sind.
- 12.15 Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
Mitarbeiter des Vereins können nach vertraglicher Regelung und zum ortsüblichen Tarif nebenberuflich oder hauptberuflich durch Festlegung des Vorstands beschäftigt werden.

§ 13 – Satzungsänderungen

- 13.1 Anträge auf Satzungsänderung sind unter Benennung der zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bestimmung im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 13.2 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 13.3 Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, diese Satzung bzw. Satzungsänderungen aufzuheben bzw. abzuändern, falls diese nach Ansicht des Registergerichts oder des Notars einer Eintragung in das Vereinsregister entgegenstünden oder nichtig wären.

§ 14 - Vereinsordnungen

- 14.1 Vorstandschaft und Mitgliederversammlung haben die Befugnis, Vereinsordnungen zu erlassen.

§ 15 - Kassenprüfung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit der Vorstandschaft für die Dauer eines Jahres zwei Personen zu Revisoren.
- 15.2 Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 15.3 Wiederwahl ist zulässig.

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS FASHION REVOLUTION GERMANY

- 15.4 Die Revisoren prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch richtig und erstatten dem Vorstand schriftlichen Bericht. Sie legen ferner vor der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht ab und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 – Abstimmung

- 16.1 Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes und der Vorstandschaft sowie in der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Ausnahme bilden nur Satzungsänderungen gem. § 13 und die Auflösung des Vereins gem. § 16. Wahlen werden mit absoluter Mehrheit ggf. durch Stichwahlen entschieden. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

§ 17 - Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.
- 17.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren. § 12 (2) dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „INKOTA-netzwerk e.V.“, Chrysanthenstr. 1-3, 10407 Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
- 17.4 Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 18 - Inkrafttreten

- 18.1 Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom:

9. Juni 2015

beschlossen worden und wiederum am 12. Oktober 2016 geändert mit einstimmigen Beschluss der anwesenden Vereinsmitglieder und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Erneut geändert
Berlin, 3.6.2021